Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/2 3Ob7/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1986

Norm

EO §35 K

Rechtssatz

Über die Nichtigkeit des Anlaßexekutionsverfahrens darf im Oppositionsprozeß nicht sachlich entschieden werden, weshalb der in der Revision gestellte diesbezügliche Antrag zurückzuweisen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 7/86
  Entscheidungstext OGH 02.07.1986 3 Ob 7/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0001961

Dokumentnummer

JJR_19860702_OGH0002_0030OB00007_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at